

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

7. Verordnung vom 14.01.1815 publ. 19.01.1815

gung dieser Verordnung sorgfältig zu achten, und durch ihre Untergebene, die Hasenboten, die Anrunderer, die Bauervögte, Amtsboten und Feldhüter, achten zu lassen. Die Untersuchung der Contraventionsfälle und Erkennung der darauf gesetzten Strafen ist von dem Amte, in dessen District das Vergehen begangen ist, mit Vorbehalt des Recurses an die Cammer, vorzunehmen. Die Unterbedienten und Andere, die einen Uebertretungsfall zur Anzeige bringen, erhalten, wenn die Geldstrafe dictirt wird, den dritten Theil derselben als Belohnung.

6) Jeder Oldenburgische Lootse ist, nach dem §. 11. der Lootsenordnung vom 15. August 1803., verpflichtet, sobald er an Bord eines Schiffes geht, dem Capitaine und der Mannschaft den Inhalt dieser Verordnung bekannt zu machen. Ein Lootse, der dieses unterlassen hat, wird in 10 Rthlr. Geldstrafe verurtheilt.

7) Regierungsbekanntmachung v. 14. Jan. publ. den 19. Jan. 1815.

Da aus den gegebenen Vorschriften Zweifel entstanden sind, ob und wie weit die Amtsboten, die Kirchspiels- und Bauervögte zu Abhaltung executivischer Mobilien-Verkäufe durch Amtsunterbediente committirt werden

können, so findet die Regierung nöthig, zu erklären, daß:

1) der Amtsbote dazu nie beauftragt werden könne; wie denn die in der Amtsportelntaxe I. 41 c. für den Amtsboten angeordnete Gebühr nur von dem Falle zu verstehen ist, wenn er das Gepfändete unter seiner Aufsicht an den Ort des Verkaufs bringen läßt.

2) der Kirchspielsvogt oder Bauervogt kann nach §. 34. Nr. 7. der Beamten-Instruction mit Abhaltung der vom Amte anerkannten executivischen Mobilienverkäufe, also bis zur Summe von 25 Rthlr., Zinsen und Kosten ungerechnet, beauftragt werden; wonach der in der Amtsportelntaxe p. 11. Zeile 2. v. u. und p. 30. Z. 5. v. o. eingeschlichene Druckfehler (15 Rthlr.) berichtigt werden muß. Da indessen hierbei der Vogt die Stelle des Beamten, und nicht die des Auktionsverwalters vertritt, die Zuziehung des letzteren aber bey solchen geringfügigen executivischen Mobilienverkäufen zu kostspielig seyn würde, so kann der Vogt auch nicht die Gefahr der Verkaufsgelder gegen Procente übernehmen, sondern es muß in der Regel gegen baare Zahlung verkauft werden.